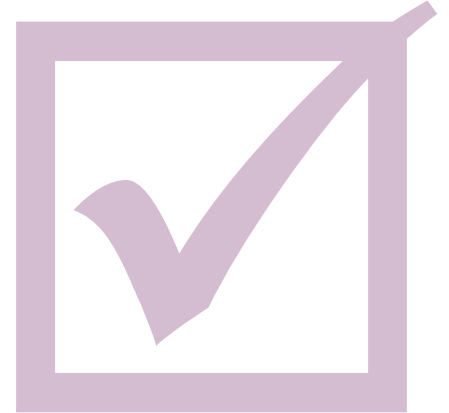


Steuersparcheckliste zum Jahresende 2018

Alle Jahre wieder ... machen Sie hier Ihren persönlichen Steuercheck 2018 und lesen Sie, was und wie Sie jetzt noch aktiv gestalten können.

Los gehts!



Check 1

Gewinn- & Steuerplanung 2018

Sie können Ihren Gewinn ganz einfach steuern, indem z. B. Einnahmen in das Folgejahr verschoben werden. Gegen Jahresende sollte das Timing der Honorarabrechnung daher wohlüberlegt sein. Zahlungseingänge, die erst nach dem 31.12.2018 erfolgen, müssen erst ein Jahr später versteuert werden. Zudem können so auch die vorgeschriebenen Einkommensteuervorauszahlungen für ein weiteres Jahr auf niedrigerem Niveau gehalten werden. Dies ist insbesondere dann interessant, wenn akuter höherer Geldbedarf besteht z. B. für private Immobilien. Oft liegt der Nutzen aber auch einfach darin, die Liquidität bei stark steigenden Umsätzen so lange wie möglich für weitere Investitionsprojekte in der Ordination zu halten oder Schwankungen zwischen einzelnen aufeinanderfolgenden Jahren zu glätten.

Check 2

Investitionen vorziehen

Für Investitionen im ersten Halbjahr kann die Abnutzung für ein ganzes Jahr steuerlich geltend gemacht werden. Anschaffungen nach dem 30.6. schlagen mit einer Halbjahresabschreibung zu Buche. Das gilt auch dann, wenn die Inbetriebnahme erst am 31.12. erfolgt. Das Datum der Zahlung spielt dabei keine Rolle. TIPP: Das Vorziehen von für Anfang 2018 geplanten Investitionen spätestens in den Dezember 2018 kann daher Steuervorteile bringen. Zudem kann das Wirtschaftsgut, von Ausnahmen abgesehen, dann auch noch für den

13%igen Gewinnfreibetrag (siehe Check 4) herangezogen werden.

Check 3

SVA-Beiträge steuerwirksam vorziehen

Es ist möglich, bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft einen Antrag auf Anpassung der Vorauszahlungen zu stellen. Dies ist insbesondere für Praxisgründer interessant, die nur mit dem Mindestbeitrag eingestuft wurden, tatsächlich aber schon ansehnliche Gewinne erzielen. Anstatt auf die Nachzahlung Jahre zu warten, können Sie gemäß dem Ergebnis aus der Planungsrechnung gem. Check 1 und 2 eine korrekte Einstufung noch für das laufende Jahr beantragen. Sollte die entsprechende Vorschreibung heuer nicht mehr ergehen, dann können Sie den errechneten Betrag dennoch noch heuer steuerwirksam einzahlen. Das ist allemal besser, als eine steuerunwirksame Rücklage für eine spätere Nachzahlung zu bilden.

Check 4

Hochrechnen, investieren und 13 % kassieren

Auf Basis der Planung und Maßnahmen gemäß Check 1, 2 und 3 können Sie mit dem Gewinnfreibetrag (GFB) auch heuer wieder bis zu 13 % Ihrer Gewinne steuerfrei lukrieren, wenn Sie entsprechend investieren. Alles, was Sie dazu brauchen, ist eine entsprechende Berechnung von Ihrem Steuerberater. Dann heißt es nur noch investieren & kassieren. Begünstigt sind Neuanschaffungen

abnutzbarer, körperlicher Anlagegüter (Ausnahmen: Luftfahrzeuge, PKWs und Software) und bestimmte Wertpapiere. Weitere Voraussetzung ist die Einhaltung einer 4-jährigen Behaltfrist.

Check 5

Elektroautos – ein Gewinn auf ganzer Linie

Steht bei Ihnen eine Kaufentscheidung für ein neues Auto an, so empfehlen wir auch ein Elektroauto mit ins Kalkül zu ziehen. Elektroautos unterliegen weder der Nova noch der motorbezogenen Versicherungssteuer. Zudem gibt es Förderungen für den Betrieb mit Ökostrom. Aber das absolute Highlight ist: dass Dienstnehmern Elektroautos auf Betriebskosten steuerfrei (ohne abgabenpflichtigen Sachbezug) zur Verfügung gestellt werden können. Interessant ist die Sache insbesondere dann, wenn die Gattin/der Gatte in der Ordination beschäftigt ist. Von diesem reinen Dienstnehmerfahrzeug ist dann zudem nicht einmal ein Privatanteil auszuscheiden. Bitte konsultieren Sie vor der konkreten Umsetzung unbedingt Ihren persönlichen Steuerberater.

Check 6

Weihnachtsfeier & Weihnachtsgeschenke

Für Weihnachts- und andere Betriebsfeiern sowie für Betriebsausflüge können pro Mitarbeiter bis zu 365 € p. a. steuer- und sozialversicherungsfrei untergebracht werden. Zudem darf jeder Mitarbeiter Sachgeschenke im Wert von 186 € p. a. von seinem Dienstgeber steuerfrei entgegennehmen.

Achtung! Bargeld ist ausgenommen. Lösung: Gutscheine.

Auch die Bezahlung von Prämien für die Zukunftssicherung der Mitarbeiter (z. B. Er- und Ablebensversicherungen) sind bis zu 300 € pro Jahr und pro Mitarbeiter steuerfrei und voll betrieblich absetzbar.

Es ist der Gleichheitsgrundsatz einzuhalten, d. h. eine entsprechende Zusage kann nur allen zusammen oder nach bestimmten Kriterien festgelegten Mitarbeitergruppen angeboten werden. Ähnliches gilt für Direktzahlungen an Kindergärten und Kinderkrippen für die Kinder Ihrer Mitarbeiter. Hier liegt die Grenze bei jährlich 1.000,- Euro pro Kind.

Check 7

Kirchenbeitrag noch einzahlen

An Kirchenbeiträgen können bis zu 400 € p. a. von der Steuer abgesetzt werden, insofern dieser Betrag auch tatsächlich einbezahlt wurde.

Check 8

Spenden & CO: exakte Angabe von Name und Geburtsdatum

Für Spenden, Kirchenbeiträge, Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung und zum Nachkauf von Versicherungszeiten gilt seit heuer ein verpflichtender automatischer Datenaustausch zwischen der empfangenden Organisation und der Finanzverwaltung. Ist die empfangende Organisation im Inland ansässig, ist die steuerliche Berücksichtigung an die Voraussetzung geknüpft, dass der Zahler seinen Vor- und Zunamen sowie sein Geburtsdatum bei der Einzahlung anführt. Achten Sie bei Überweisungen daher penibel auf eine 100%ig korrekte Angabe Ihres Vor- und Zunamens sowie Ihres Geburtsdatums. Da Ihr Name mit den Daten aus dem Melderegister abgeglichen wird, empfiehlt sich die Schreibweise exakt jener auf dem aktuellen Meldezettel anzupassen. Via Finanz-Online besteht die Möglichkeit, sich schon vor Abgabe der Steuererklärung zu informieren, ob eine



Team Jünger, Steuerberater, die Ärztespezialisten

von links: STB Dr. Verena Maria Erian, STB Mag. Eva Messenlechner, STB Raimund Eller

korrekte Datenübermittlung erfolgt ist. Kontrollieren Sie daher, ob alles korrekt gemeldet wurde, und veranlassen Sie bei der empfangenden Organisation gegebenenfalls entsprechende Korrekturen. Bei Spenden ist es das Einfachste, wenn Sie diese vom Ordinationskonto tätigen, denn dann handelt es sich um Betriebsausgaben, die nach wie vor im Zuge der Buchhaltung ohne das ganze Brimborium steuerwirksam geltend gemacht werden können.

Check 9

Registrierkasse abschließen: Jahresbeleg mit App herunterladen

Der Monatsbeleg Dezember muss ausgedruckt, aufbewahrt und mit der Belegcheck-APP geprüft werden. Bei dieser Gelegenheit können Sie auch gleich die ebenso vorgeschriebene Quartalsversicherung des letzten Quartals 2018 auf einem externen Datenträger vornehmen. Achtung! Der Monatsbeleg Dezember muss mit dem Jahresbeleg übereinstimmen.

Check 10

RÜCKFÜHRUNG VON DEPOTS AUS DER SCHWEIZ UND AUS LIECHTENSTEIN

Nachdem die Steuerabkommen zur anonymen Abgeltung von Zinserträgen seit heuer nicht mehr bestehen, empfehlen wir zur Vermeidung einer

steuerlich komplexen Veranlagung eine Rückholung nach Österreich. Passiert dies noch 2018, so können Sie ab 2019 wieder von der automatischen Endbesteuerungswirkung profitieren. Bei sehr profitablen Veranlagungen im Ausland ist allerdings schon zu hinterfragen, ob der Verbleib der Papiere im Ausland trotz des erhöhten Verwaltungsaufwandes nicht doch lukrativer ist.

Check 11

Familienbonus plus ab 2019 Kinderbetreuungskosten 2018 forcieren

Bis einschließlich 2018 konnten Kosten für die Kinderbetreuung bis zum 10. Lebensjahr unter bestimmten Voraussetzungen in einer Höhe von bis zu 2.300,- Euro pro Kind von der Steuerbemessungsgrundlage in Abzug gebracht werden. Ab 2019 wird diese Begünstigung durch den sogenannten Kinderbonus Plus ersetzt. Damit kann dann ohne Nachweis ein Betrag von bis zu 1.500,- Euro pro Kind (ab dem 18. Lebensjahr 500,- Euro) als Absetzbetrag von der Gesamtsteuerbelastung in Abzug gebracht werden. Vor diesem Hintergrund lohnt es, anstehende Kinderbetreuungskosten noch im Jahr 2018 zu bezahlen.

